Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 70.

(Nr. 7556.) Gesetz, betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen. Vom 19. Dezember 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Zur Einlösung der Verschreibungen folgender Staatsanleihen:

I. der zu $4\frac{1}{2}$ Prozent verzinslichen, aufgenommen

1) nach dem Erlaß vom 25. April 1848. (Gesetz-Samml. S. 117.),
2) nach dem Gesetz vom 20. Mai und dem Erlaß vom 17. Juni 1854. (Gesetz-Samml. S. 313. und 316.),
3) nach dem Gesetz vom 21. Mai und dem Erlaß vom 22. Oktober 1855. (Gesetz-Samml. S. 310. und 684.),
4) nach dem Gesetz vom 7. Mai 1856. (Gesetz-Samml. S. 334.),
5) nach dem Gesetz vom 7. Mai 1856. (Gesetz-Samml. S. 402.) und dem Erlaß vom 23. März 1857. (Gesetz-Samml. S. 753.),
6) nach den Gesetzen vom 10. Mai 1858. (Gesetz-Samml. S. 270.) und vom 2. Juli 1859. (Gesetz-Samml. S. 365.) und dem Erlaß vom 21. August 1859. (Gesetz-Samml. S. 419.),
7) nach dem Gesetz vom 24. September 1862. (Gesetz-Samml. S. 317.) und dem Erlaß vom 4. Februar 1864. (Gesetz-Samml. S. 31.),
8) nach dem Gesetz vom 28. September 1866. (Gesetz-Samml. S. 607.) und dem Erlaß vom 31. März 1867. (Gesetz-Samml. S. 400.),
9) nach dem Gesetz vom 16. Februar und dem Erlaß vom 25. März 1867. (Gesetz-Samml. S. 353. und 399.),
10) nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 327.) und dem Erlaß vom 13. März 1867. (Gesetz-Samml. S. 450.),

Ausgegeben zu Berlin den 27. Dezember 1869.

11) nach dem Gesetz vom 9. März und dem Erlaß vom 5. August 1867. (Gesetz-Samml. S. 393. und 1345.),

12) nach den Gesetzen vom 17. Februar und 6. März 1868. (Gesetz-Samml. S. 71. und 221.) und vom 5. März 1869. (Gesetz-Samml. S. 379.), sowie den Erlassen vom 27. April 1868. (Gesetz-Samml. S. 1005.) und vom 22. Februar und 8. März 1869. (Gesetz-Samml. S. 348. und 419.), dieser letzteren Anleihe in Höhe des mit 29,396,100 Rthlr. ausgegebenen Betrages;

II. der zu 4 Prozent verzinslichen, aufgenommen

1) nach dem Gesetz vom 7. März und dem Erlaß vom 7. Mai 1850. (Gesetz-Samml. S. 173. und 322.),

2) nach dem Gesetz vom 7. Dezember 1849. (Gesetz-Samml. S. 437.) und dem Erlaß vom 28. November 1851. (Gesetz-Samml. S. 758.),

3) nach dem Gesetz vom 7. Dezember 1849. (Gesetz-Samml. S. 437.) und dem Erlaß vom 14. März 1853. (Gesetz-Samml. S. 88.),

4) nach dem Gesetz vom 22. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 226.) und dem Erlaß vom 24. Februar 1862. (Gesetz-Samml. S. 60.),

5) nach dem Gesetz vom 23. März und dem Erlaß vom 29. April 1868. (Gesetz-Samml. S. 397. und 449.),

sind Verschreibungen einer konsolidirten Preußischen Staatsanleihe, zu 4½ Prozent verzinslich, auszugeben.

§. 2.

Die Tilgung der konsolidirten Anleihe, deren Verwaltung der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, erfolgt sobald und soweit etatsmäßige Ueberschüsse der Staatseinnahmen über die Staatsausgaben sich ergeben und soweit über dieselben im Staatshaushalts-Etat nicht anderweit verfügt wird.

Die Tilgung geschieht in der Art, daß die dazu bestimmten Mittel zum Ankauf eines entsprechenden Betrages von Schulddokumenten verwendet werden.

Dem Staate bleibt jedoch das Recht vorbehalten, vom 1. Januar 1885. ab die in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer alsdann gesetzlich festzusetzenden Frist zu kündigen.

§. 3.

Die zur Verzinsung der Anleihe erforderlichen Beträge müssen aus den bereitesten Staatsmitteln spätestens einen Monat vor dem Fälligkeitstermine an die Hauptverwaltung der Staatsschulden abgeführt werden.

Nicht abgehobene Zinsen verjähren in vier Jahren, von der Verfallzeit an gerechnet, zum Vortheil der allgemeinen Staatsfonds.

§. 4.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die Einlösung derjenigen Verschreibungen der im §. 1. unter I. und II. aufgeführten Anleihen, welche von den In-

Inhabern dazu angeboten werden, in der Art bewirken zu lassen, daß die Verschreibungen der Anleihen zu I. gegen Ueberlassung von Verschreibungen der konsolidirten Anleihe in gleichem Nennbetrage, die Verschreibungen der Anleihen zu II. mit je 900 Rthlrn. des Nennbetrages gegen Ueberlassung von je 800 Rthlr. in Verschreibungen der konsolidirten Anleihe erworben werden.

Soweit hiernach gleichwerthige Beträge für angebotene Verschreibungen der älteren Anleihen in Apoints der konsolidirten Anleihe nicht gewährt werden können, ist die Ausgleichung durch Ueberlassung des nächst höheren, in Verschreibungen der konsolidirten Anleihe darstellbaren Betrages gegen baare Einzahlung der Differenz von Seiten des Inhabers der eingelieferten Verschreibungen nach dem durchschnittlichen Kurswerth der konsolidirten Anleihe, wie derselbe durch den amtlichen Kursanzeiger der Berliner Börse für den Tag der Einlieferung nachgewiesen wird, herbeizuführen.

Den Inhabern der Verschreibungen älterer Anleihen kann für deren Einlieferung bis zu einem von dem Finanzminister zu bestimmenden Präklusivtermin eine nach dem Nennwerth der dagegen auszugebenden Verschreibungen der konsolidirten Anleihe zu bemessende Prämie bewilligt werden.

Der Gesammtbetrag dieser Prämien darf den Satz von Einem Prozent der für die Einlieferung älterer Verschreibungen bis zum Ablauf des Präklusivtermins im Ganzen auszugebenden Verschreibungen der konsolidirten Anleihe nicht überschreiten.

§. 5.

Die solchergestalt (§. 4.) erworbenen Verschreibungen der Anleihen zu I. und II. sind zur planmäßigen Tilgung der betreffenden Anleihen durch unmittelbare Ueberweisung an den Tilgungsfonds zu verwenden.

Die eingetauschten Verschreibungen sind unter Zuziehung der Staatsschuldenkommission außer Kurs zu setzen und mit einem Vermerke zu versehen, daß dieselben gegen konsolidirte Anleihe ausgetauscht sind und zu keinem anderen Zwecke, als zur Amortisation verwendet werden dürfen.

Die Ueberweisung an den Tilgungsfonds erfolgt zum Durchschnittskurse der Berliner Börse an dem für die Tilgung festgesetzten Termine, höchstens zu 99⅞ Prozent.

Die auf diese Weise im Laufe eines Jahres nicht verwendbaren Bestände von erworbenen Verschreibungen der Anleihen zu I. und II. sind zu gleicher Verwendung für das nächste Jahr und die folgenden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden als ein besonderes Depositum aufzubewahren.

Die Verwaltung des Depositums erfolgt dadurch, daß die Verschreibungen in der Gewahrsam und unter gemeinsamem Verschlusse der Hauptverwaltung der Staatsschulden und der Staatsschuldenkommission gehalten werden. Die Aushändigung älterer Verschreibungen darf nur zu dem im Absatze 1. erwähnten Zwecke erfolgen.

Sobald der gesammte Betrag einer der Anleihen zu I. und II. gegen neue Verschreibungen der konsolidirten Anleihe umgetauscht und die betreffende Rechnung von beiden Häusern des Landtages dechargirt ist, werden die alten Verschreibungen vernichtet.

§. 6.

Insoweit der volle Tilgungsbedarf nicht für jede der Anleihen zu I. und II. auf den in den §§. 4. und 5. gedachten Wegen zu erlangen ist, wird das Fehlende den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß durch freihändigen Ankauf unter dem Nennwerth und, insoweit der Ankauf nicht unter dem Nennwerth bewirkt werden kann, durch Ausloosung und Kündigung Behufs der Einlösung zum Nennwerth beschafft.

In Ansehung der Anleihe zu I. 4. bewendet es bei den besonderen Bestimmungen im §. 10. des Gesetzes vom 7. Mai 1856. (Gesetz-Samml. S. 334.).

Die zum Ankauf und zur Einlösung von Verschreibungen älterer Anleihen erforderlichen baaren Mittel, ingleichen die Mittel zur Gewährung von Prämien (§. 4. Al. 3. und 4.) sind durch die bei der Einlieferung älterer Verschreibungen in den Fällen des §. 4. Al. 2. erfolgenden Einzahlungen und im Uebrigen durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Verschreibungen der konsolidirten Anleihe aufzubringen.

Wann, durch welche Stelle, in welchen Beträgen bis zur Erfüllung der nach den Vorschriften dieses Gesetzes zulässigen Gesammtsumme und zu welchen Kursen Verschreibungen der konsolidirten Anleihe für diese Zwecke veräußert werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

§. 7.

Verschreibungen der konsolidirten Anleihe dürfen nicht anders in Umlauf gebracht werden, als zur Einlösung eines entsprechenden Betrages von Verschreibungen der im §. 1. unter I. und II. aufgeführten Anleihen nach Maaßgabe der §§. 4. bis 6. dieses Gesetzes.

Dem Staate bleibt jedoch das Recht vorbehalten, mit der konsolidirten Anleihe spätere Anleihen zu vereinigen, insofern dieselben mit 4½ Prozent verzinst werden, und wegen ihrer Tilgung die nämlichen Bestimmungen, wie zu §. 2., gelten sollen.

Die Bestimmungen der Kabinetsorder vom 3. Mai 1821. (Gesetz-Samml. S. 46.), betreffend die Annahme von Staatsschuldscheinen als Pupillen- und depositalmäßige Sicherheit, finden auch auf die Verschreibungen der konsolidirten Anleihe, sowie solcher Anleihen, welche mit derselben später vereinigt werden, Anwendung.

§. 8.

Ueber die Ausführung dieses Gesetzes, welche dem Finanzminister übertragen wird, ist dem Landtage bei der nächsten Zusammenkunft desselben und dann alljährlich Rechenschaft zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Dezember 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7557.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der in der Stadt Frankfurt a. M. bestehenden Feuerversicherungs-Anstalt. Vom 22. Dezember 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die auf Grund der Gesetze der ehemaligen freien Stadt Frankfurt a. M. vom 20. Mai 1817. (Frankfurter Gesetz- und Statuten-Sammlung Band I. S. 151.) und vom 6. August 1857. (Frankfurter Gesetz- und Statuten-Sammlung Band 14. S. 99.) in der Stadt Frankfurt bestehende Feuerversicherungs-Anstalt wird mit dem 31. Dezember 1869. aufgehoben. Alle bei derselben bestehenden Versicherungen erlöschen mit demselben Tage.

§. 2.

Von dem Tage ab, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, darf die Anstalt neue Versicherungen nicht mehr annehmen. Bis zu ihrer Auflösung (§. 1.) hat sie vielmehr ihre Wirksamkeit darauf zu beschränken, daß sie die Feuerversicherungs-Beiträge einzieht, bereits eingetretene oder etwa noch eintretende Brandschäden feststellt und für die Erfüllung der ihr obliegenden Zahlungsverbindlichkeiten, soweit die vorhandenen Mittel dies gestatten, Sorge trägt.

§. 3.

Die endliche Abwickelung der Vermögensverhältnisse der Anstalt wird vom 1. Januar 1870. ab dem Magistrate der Stadt Frankfurt übertragen. Für diesen Zweck gehen auf letzteren dieselben Befugnisse über, welche der Feuerversicherungs-Anstalt in dem Gesetze vom 6. August 1857. beigelegt sind.

§. 4.

Alle, deren Gebäude bei der Anstalt früher versichert waren, oder zur Zeit noch versichert sind, bleiben zur Erfüllung der ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. August 1857. obliegenden Verbindlichkeiten, sowie zur antheiligen Tragung der Kosten des Abwickelungsgeschäftes verpflichtet. Sie haben das Recht, sich von dieser Verpflichtung dadurch zu befreien, daß sie den Gesammtbetrag der ihnen hiernach noch obliegenden, durch den Magistrat (§. 3.) festzustellenden Zahlungen in einer Summe und mit einem Male entrichten.

Diese Berechtigung geht für das betreffende Jahr verloren, wenn von derselben innerhalb der von dem Magistrate zu bestimmenden und in dem Amtsblatte der Stadt Frankfurt öffentlich bekannt zu machenden Frist nicht Gebrauch gemacht wird.

§. 5.

Sobald ein Wechsel in der Person des Eigenthümers eines betheiligten Ge-

Gebäudes eintritt, muß der gesammte, dem Grundstück noch obliegende Antheilsbetrag (§. 4.) auf einmal in ungetrennter Summe entrichtet werden.

§. 6.

Diejenigen, welche der Feuerversicherungs-Anstalt am 1. Januar d. J. noch angehört haben, sind verpflichtet, nach Verhältniß ihrer Versicherungssumme auch noch für diejenigen Kosten aufzukommen, welche durch die in Gemäßheit des Beschlusses der beiden städtischen Behörden vom 12./19. Januar d. J. für die im Jahre 1869. bei der Anstalt verbliebenen Versicherungen abgeschlossene Rückversicherung entstanden sind.

§. 7.

Soweit durch dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt ist, bleiben die in dem Gesetze vom 6. August 1857. begründeten Rechte und Pflichten Derjenigen, welche bei der Anstalt versichert gewesen sind, bestehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Dezember 1869.

(L. S.) Wilhelm.

v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7558.) Gesetz, betreffend die Auflösung der Wittwen- und Waisenkasse der Polizeimannschaft der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 23. Dezember 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die durch Gesetz der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. vom 9. Dezember 1864. (Gesetz und Statuten-Sammlung Band 16. S. 191.) gegründete „Wittwen- und Waisenkasse der Polizeimannschaft" wird hierdurch aufgehoben.

§. 2.

§. 2.

Die Ausschüttung des nach Zahlung der rückständigen Renten verbleibenden Kassenbestandes erfolgt in der Weise, daß

1) die zur Zeit der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes unterstützungsberechtigten Waisen als Abfindung ein Kapital erhalten, welches unter Hinzurechnung der Zinsen zu 4 Prozent nach Maaßgabe der Fälligkeitstermine der einzelnen Unterstützungsraten dem Betrage der bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre ihnen zustehenden Unterstützungen (§§ 18. 19. des Gesetzes vom 9. Dezember 1864.) gleichkommt;

2) der Rest unter die zu derselben Zeit vorhandenen unterstützungsberechtigten Wittwen nach Verhältniß der Höhe der ihnen zugesicherten Rente (§. 17. desselben Gesetzes) vertheilt wird.

§. 3.

Sollte sich bei der Ausschüttung des Kassenbestandes ergeben, daß die im §. 2. zu 1. vorgeschriebenen Abfindungen nicht zu ihrem vollen Betrage gewährt werden können, so tritt eine Ermäßigung nach Verhältniß der Höhe derselben ein.

§. 4.

Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1869.

(L. S.) Wilhelm.

v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7559.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Dezember 1869., betreffend die Verleihung des Rechts zur Expropriation und zur vorübergehenden oder nach Art von Grund-Servituten dauernden Benutzung fremder Grundstücke Behufs Anlegung einer Wasserleitung von dem Quellengebiet der Güter Drewshof, Groß-Vieland, Stolzenhof und Rohland, Kreises Elbing, nach der Stadt Elbing.

Nachdem von der Stadtgemeinde Elbing beschlossen worden, durch Anlegung einer von dem Quellengebiet in den Gemarkungen der Güter Drewshof, Groß-Vieland, Stolzenhof und Rohland, Kreises Elbing, ausgehenden Kanal- und Röhrenleitung, in der durch die zurückerfolgenden beiden Situations- und Nivellementspläne des Bauraths Henoch vom 28. Dezember 1868. bezeichneten Richtungslinie, die Stadt Elbing mit fließendem Wasser zu versorgen, verleihe Ich hierdurch der Stadtgemeinde Elbing zur Durchführung dieses Unternehmens das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden oder nach Art von Grund-Servituten dauernden Benutzung fremder Grundstücke.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. Dezember 1869.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).